

179

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX 52 128/71

in der Entschädigungssache

Philipp B [REDACTED], [REDACTED] Road, [REDACTED]
[REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion (Abt. VI Gruppe A),
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Born

in der Sitzung vom 16. März 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 22. September 1970 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird durch
die Feststellung getragen, daß die operative Entfernung
des linken Auges des Klägers im Jahre 1940 nicht in ur-
sächlichem Zusammenhang mit der dem Kläger von dem Zeugen
~~Zeuge~~ zugefügten Mißhandlung steht. Diese trichter-
liche Wundrigung ist auf den Einzelfall zugeschnitten und
entbehrt einer darüber hinausgehenden Bedeutung.

Wegen dieser Feststellung des Berufungsgerichts
bedarf es auch keiner Erörterung der Frage, ob in der dem

179

- 3 -

Kläger zugefügten Mishandlung eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 NSG zu erblicken ist. In den vorserglichen Erörterungen des Berufungsgerichts zu dieser Frage braucht deshalb nicht Stellung genommen zu werden.

Auch sonst liegt kein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 NSG vor.

Mai

Graf

